

Steuerrechtliche Hinweise zum Jahreswechsel – Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

Referenten:

Wolfgang Kirschning

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Internationales Steuerrecht

RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Yvonne Auer

Diplom-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin

RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Steuerrechtliche Hinweise zum Jahreswechsel

Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

RWT Kolleg
1./8. Dezember 2009

Bewahren Sie den Überblick!

Steueränderungen im Jahr 2009

- Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.
- Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
- Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs .
- Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze
- Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
- Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale
- Mittelstandsentlastungsgesetz
- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs I
- Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes
- Jahressteuergesetz 2009
- Das System der Abgeltungsteuer trat am 1.1.2009 in Kraft
- Die Reform der Erbschaftsteuer mit neuen Bewertungsregeln und Tarifen trat an Neujahr 2009 in Kraft.
- Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Was bringt das Jahr 2010?



Teil I

Das Mehrwertsteuerpaket 2010 des Jahressteuergesetzes 2009

Teil II

Wachstumsbeschleunigungsgesetz und die steuerpolitischen Ziele der Bundesregierung

Weitere steuerliche Hinweise zum Jahresende 2009

**Das
Mehrwertsteuerpaket 2010 des
Jahressteuergesetzes 2009**

Einführung

Schaden durch Umsatzsteuerbetrug in Deutschland im Jahr 2008

circa **11.300.000.000,00 Euro**
(11,3 Milliarden Euro laut Ifo-Institut)

Reaktionen darauf

Vorsteuerabzug

- ◆ Erhöhte Anforderungen an Rechnungen (genaue Angabe des Leistungsgegenstands, Angabe des Leistungsdatums)
- ◆ Nur Abzug der gesetzlich geschuldeten Vorsteuer

Reaktionen darauf

Umsatzsteuer

- ◆ Die gesamte ausgewiesene Umsatzsteuer wird geschuldet (zu Recht und zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer)
- ◆ Für Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen sind hohe Anforderungen an den **Nachweis** der Lieferung ins Ausland zu erbringen

Reaktionen darauf

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

- ◆ Ausweitung der **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** des Leistungsempfängers ([Reverse-Charge-Regel](#))
- ◆ Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuer abzuführen und hat in dieser Höhe auch den Vorsteuerabzug. Es ergibt sich daher aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung keine Zahllast.

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Überblick neue Ortsbestimmungen bei sonstigen Leistungen

Business to Business (B2B)

Neuer Grundsatz (Systemwechsel):

Dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

- ◆ § 3a Abs. 2 UStG n.F.

B2B (Business to Business)

- ◆ Ort der sonstigen Leistung am Sitz des Leistungsempfängers
- ◆ Versteuerung erfolgt dort, wo die Leistung verbraucht wird

B2B (Business to Business)

- ◆ Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Regel) bei ausländischen Leistungsbeziehungen

- ◆ **Wichtig:** Nachweis der Unternehmereigenschaft
 - Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei Unternehmern in der EU (qualifizierte Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern)
 - Unternehmerbescheinigung? bei Unternehmern im Drittland

Fallbeispiel Managementleistungen

Eine deutsche Muttergesellschaft fakturiert Managementleistungen an ausländische Konzerntochter.

In den Verträgen ist im Rahmen der Leistungsbeschreibung lediglich von Managementleistungen die Rede.

Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung rechtfertigen nicht, dass einzelne Leistungselemente als Katalogleistungen im Sinne des § 3a Abs. 4 UStG zu beurteilen sind.

Lösung Managementleistungen

Rechtslage bis 2009

- ◆ Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG ist der Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt
- ◆ Rechnung **mit** deutscher Umsatzsteuer
- ◆ Vorsteuervergütungsverfahren durch die Tochtergesellschaft in Deutschland

Lösung Managementleistungen

Rechtslage ab 2010: B2B (Business to Business)

- ◆ Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG n.F. am Sitzort des Leistung**empfängers**
- ◆ Rechnung **ohne** gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer
- ◆ Hinweis auf Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge) und Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers
- ◆ Aufnahme der Leistung in der **zusammenfassenden Meldung**

Fallbeispiel Leasing

Eine deutsche Muttergesellschaft berechnet die Leasingkosten einer Maschine an ihre tschechische Tochtergesellschaft.

Lösung

Rechtslage bis 2009

- ◆ Leistungsort nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 11 UStG am Sitzort des Leistungsempfängers
- ◆ Rechnung **ohne** gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer
- ◆ Hinweis auf Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge) und Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Lösung

Rechtslage ab 2010: B2B (Business to Business)

- ◆ Leistungsort nach 3a Abs. 2 UStG n.F am Sitzort des Leistungsempfängers
- ◆ Rechnung **ohne** gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer
- ◆ Hinweis auf Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge) und Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers
- ◆ Aufnahme der Leistung in der **zusammenfassenden Meldung**

Überblick neue Ortsbestimmungen bei sonstigen Leistungen

Business to Customer (B2C)

Grundsatz:

Weiterhin dort, wo der **leistende** Unternehmer seinen Sitz hat.

- ◆ § 3a Abs. 1 UStG

B2C (Business to Customer)

- ◆ Sitzortprinzip (gegebenenfalls am Betriebsstättenort) des **leistenden** Unternehmers
- ◆ Der leistende Unternehmer führt die Umsatzsteuer ab und hat den Vorsteuerabzug (in der Regel Zahllast).

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Generelle Ausnahmen für B2B und B2C

- ◆ Grundstücksbezogene Leistungen
 - Belegenheitsort § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG
- ◆ Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
 - Ort der Übergabe § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG
- ◆ Kulturelle, sportliche, wissenschaftliche und unterrichtende Dienstleistungen
 - Veranstaltungsort § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG

Generelle Ausnahmen für B2B und B2C

- ◆ Restaurations- und Verpflegungsleistungen
 - Darreichungsort § 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG
- ◆ Personenbeförderungsleistungen
 - Wegstrecken § 3b Abs. 1 UStG

Weitere Ausnahmen für B2C

- ◆ Begutachtung und Arbeiten an beweglichen Gegenständen
 - wie bisher Tätigkeitsort § 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG
- ◆ Vermittlungsleistungen
 - wie bisher Ort des vermittelnden Umsatzes § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG
- ◆ Güterbeförderung einschließlich Nebentätigkeiten
 - wie bisher § 3b UStG
 - Inland oder Drittland: Wegstrecken
 - innergemeinschaftlich: Beginn Beförderung

Fallbeispiel Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Eine deutsche Muttergesellschaft lässt Maschinen von der tschechischen Tochtergesellschaft reparieren. Die Maschinen gelangen nach der Reparatur wieder nach Deutschland. Die deutsche Muttergesellschaft verwendet ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.



Lösung Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Rechtslage bis 2009:

- ◆ Leistungsort nach § 3a Abs. 2 Nr. 3c UStG ist der Tätigkeitsort
- ◆ Jedoch Verlagerung nach Satz 2, wenn Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus anderem Land und der Gegenstand nicht im Mitgliedstaat des Tätigkeitsorts verbleibt
- ◆ Rechnung **ohne** gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer, da Verlagerung des Leistungsorts nach Deutschland

Lösung Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Rechtslage ab 2010: B2B (Business to Business)

- ◆ Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG n.F. am Sitzort des Leistungsempfängers
- ◆ Reverse-Charge-Regel
- ◆ Rechnung **ohne** gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer
- ◆ Hinweis auf Übergang der Steuerschuld und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers
- ◆ Aufnahme der Leistung in der **zusammenfassenden Meldung**

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen

Ab 2010 auch für inneregemeinschaftliche Dienstleistungen nach § 3a Absatz 2 UStG, deren Leistungsort im Land des Leistungsempfängers liegt und für die die Reverse-Charge-Regel Anwendung findet.

Leistender Unternehmer muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden einzelnen Leistungsempfängers und Summe der Bemessungsgrundlage der erbrachten Dienstleistung angeben.

Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen

Laut EG-Vorgaben muss die zusammenfassende Meldung ab 2010 monatlich abgegeben werden. Die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus, das heißt die zusammenfassende Meldung wird bislang weiterhin vierteljährlich abgeben.

(vergleiche aber 6. Ausblick auf Gesetzesvorhaben)

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Auswirkungen auf das EDV-System

- ◆ Größerer Detaillierungsgrad in der Umsatzsteuer-Voranmeldung/-Erklärung für grenzüberschreitende Dienstleistungen
- ◆ Innergemeinschaftliche Dienstleistungen müssen in der zusammenfassenden Meldung erscheinen
- ◆ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind in der Stammdatenanlage bzw. bei der Faktura zu berücksichtigen
- ◆ Rechnungen müssen die vorgeschriebenen Hinweise enthalten

Was ist noch in 2009 zu tun?

1. Tätigen Sie grenzüberschreitende Dienstleistungen?
2. Empfangen Sie grenzüberschreitende Dienstleistungen?
3. Haben Sie alle relevanten **Kundendaten** erfasst bzw. können Sie diese abzufragen (v.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern)?

Was ist noch in 2009 zu tun?

5. Wird der Steuerschlüssel durch Ihr System automatisch vergeben oder geschieht dies manuell?
6. Enthalten die **Rechnungen** die vorgeschriebenen Informationen und Hinweise?
7. Können Sie die für die zusammenfassende Meldung relevanten Daten schnell und korrekt aus dem System abfragen?

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Elektronisches Verfahren für Vorsteuer- vergütung an EU-Unternehmer

- ◆ Antragstellung über elektronisches Portal des Ansässigkeitsstaats (Bundeszentralamt für Steuern)
- ◆ Verlängerung der Antragsfrist auf 30.9. des Folgejahres
- ◆ Im Grundsatz keine Einsendung von Originalbelegen
- ◆ Verzinsung des Erstattungsanspruchs bei verspäteter Auszahlung

Programm

1. Überblick B2B und B2C
2. Ausnahmen für B2B und B2C
3. Ausdehnung der zusammenfassenden Meldungen
4. Auswirkungen auf das EDV-System
5. Elektronisches Vorsteuervergütungsverfahren
6. Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Steuerentstehung

- ◆ Die Steuer für den innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungsverkehr entsteht ab 2010 EU-einheitlich an dem Termin, an dem die jeweilige **Leistung ausgeführt** wird.
- ◆ Derzeit werden **Dauerleistungen** grundsätzlich erst dann besteuert, wenn sie insgesamt erbracht wird. Der neue § 13b UStG vor, dass bei Dauerleistungen zumindest eine jährliche Besteuerung zu erfolgen hat, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.

Zusammenfassende Meldung

- ◆ Die **Verpflichtung zur Abgabe** der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte wird **von bisher quartalsweise auf monatlich verkürzt**.
- ◆ Dafür wird die **Frist zur Abgabe** der Zusammenfassenden Meldungen **vom 10. auf den 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats verlängert**.
- ◆ Inkrafttreten am 01.07.2010

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Auch folgenden Unternehmern:

- ◆ Kleinunternehmer
- ◆ Pauschalierende Land- und Forstwirte oder
- ◆ Unternehmer, die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,
ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG **ab dem 1.1.2010 auf Antrag** eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern zu erteilen.

Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben

Noch nicht absehbar ist, ob und wann die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Schrotterlösen und Reinigungsleistungen umgesetzt wird

Wachstumsbeschleunigungsgesetz und die steuerpolitischen Ziele der Bundesregierung

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Gesetzesfahrplan (Eilverfahren)

- 03.11.2009 Vorlage des Referentenentwurfs
- 09.11.2009 Verabschiedung und Einbringung des Kabinettdentwurfs
- 12.11.2009 Erste Lesung im Bundestag
- 04.12.2009 Zweite und dritten Lesung
- 18.12.2009 Abschließende Zustimmung durch den Bundesrat und Verkündung noch in diesem Jahr

Entlastungsvolumen: ca. 8,4 Mrd. €

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

I. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Bisheriges Recht:

Seit dem 01.01.2008 ist für WG, deren AK/HK ohne USt zwischen **150 € und 1.000 €** liegen ein **Sammelposten** zu bilden, der innerhalb von **5 Jahren** gewinnmindernd aufzulösen ist.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Neues Recht (§ 6 Abs. 2 EStG-E)

- ♦ Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 € **sind** weiterhin sofort abzuschreiben.

Bei höheren AK/HK besteht ein Wahlrecht zur

- ♦ **Sofortabschreibung**, d.h. bis zur bis zum 31.12.2007 geltenden Altregelung zurückzukehren: Sofortabzug bei bewegliche GWG des AV mit netto AK/HK bis 410 € oder zur **Sammelpostenmethode**

Bei **Arbeitnehmer-** und **Vermietungseinkünften** sind daher 410€ sofort abzugsfähig!

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

II. Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

1. Erhöhung der Freibeträge für Kinder

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 sollen die Freibeträge für Kinder für jedes Kind von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € angehoben werden.

2. Erhöhung des Kindergelds

Das Kindergeld wird ab 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 € erhöht. Ab dem 1. 1. 2010 beträgt das monatliche Kindergeld (1. und 2. Kind 184 €; 3. Kind 190 € und für jedes weitere Kind jeweils 215 €).

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

III. Änderungen bei der Zinsschranke (§ 4h EStG, 8a KStG)

1. Unbefristete Geltung der Freigrenze von 3 Mio €

- ◆ Bei einem Zinssatz von 5% erhöht sich somit das „zins-schrankenfreie“ Finanzierungsvolumen auf fast 60 Mio €

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

2. Einführung eines EBITDA-Vortrages

- ◆ Eingeführt durch die UntStReform 2008 und begrenzte den Abzug von Zinsaufwand (abzüglich Zinseinnahmen) auf 30% des steuerlichen **EBITDA** (Ertrag vor Zinsen, Steuern, AfA auf Sachanlagen und immat. WG)
- ◆ **neu:** Vortrag von ungenutztem steuerlichen EBITDA für max. 5 Jahre (bisher Zinsvortrag möglich)

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3. Korrektur der sog. „Escape-Klausel“ (§ 4h Abs.2 S.1 b EStG-E

- ◆ Anhebung des sog. Toleranzrahmens von 1% auf 2%

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Erleichterungen bei den Verlustabzugsbeschränkungen

Bisherige „Mantelkaufregelung“: Nicht genutzte Verluste/-vorträge gehen anteilig unter, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% der Anteile an einen Erwerber/-gruppe übertragen werden. Verlust geht vollständig unter bei Übertragung von mehr als 50%.

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

1. Unbefristete Geltung der Sanierungsklausel

Bisheriges Recht:

(Im Juli 2009) wurde die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG um eine **Sanierungsklausel** ergänzt, durch die die Verlustvorträge bei Anteilsübertragungen (der Jahre 2008 und 2009) im Sanierungsfalle erhalten bleiben. Kriterien der Sanierung:

- ♦ **Beteiligungserwerb in der Krise**
- ♦ **Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen** (Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung; Lohnsumme darf in 5 Jahren nicht unter 400% sinken; Einlage wesentliches BV; keine Betriebseinstellung oder Branchenwechsel)

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Neues Recht:

Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG-E soll künftig **unbefristet** gelten.

Folgeänderung (§ 8c Abs. 1a S.3 Nr. 3 S. 5 KStG-E):

Leistungen der Kapitalgesellschaft der nächsten 3 Jahre mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens

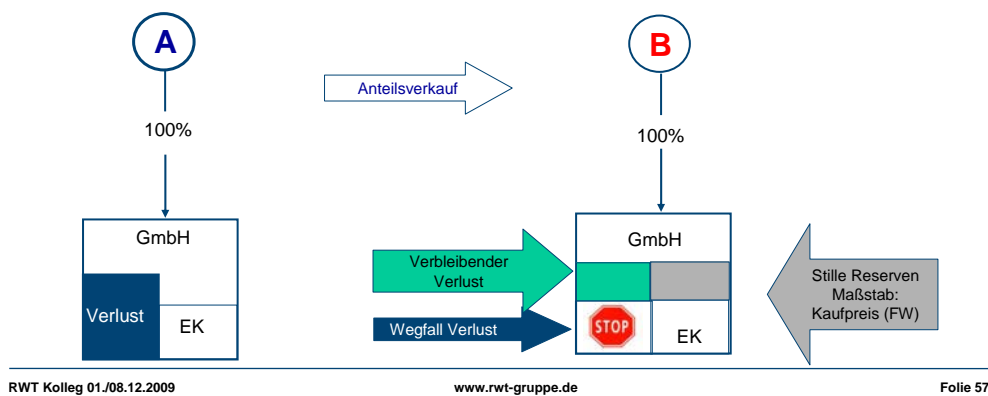
Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

2. Einführung einer Konzernklausel bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen (§ 8c Abs. 1 S. 5 KStG-E)

- ◆ Verlustvorträge sollen bei **konzerninternen** Umgliederungen erhalten bleiben.
- ◆ **Kein schädlicher Beteiligungserwerb**, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger **dieselbe Person** zu jeweils **100 %** mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

3. Erhalt von Verlusten in Höhe der stillen Reserven



Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Achtung: Nicht begünstigt sind daher Holdingstrukturen

- ◆ Stille Reserven aus Beteiligungsbesitz sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen steuerfrei sind (§ 8b Abs. 2 KStG 95%)

Änderungen des Gewerbsteuergesetzes

Reduzierung des gewerbsteuerlichen Hinzurechnungs- satzes bei den Immobilienmieten

- ♦ **Änderung in § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG-E:**
Der Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter wird von bisher 65 % auf 50 % herabgesetzt.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen

- ♦ Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG-E wird der Umsatzsteuersatz für **Beherbergungsleistungen** auf 7 % gesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.
- ♦ **Nicht** unter die Ermäßigung fallen dagegen andere Leistungen des Gastronomiegewerbes, wie die Abgabe von Speisen und Getränken.

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umwandlungen (§ 6a GrEStG-E)

- Keine Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübergängen nach § 1 Abs. 1–3 GrEStG, wenn diese auf einem Umwandlungsvorgang mit Rechtsträgerwechsel am Grundstück beruhen (Verschmelzung, Auf- und Abspaltung von Körperschaften, oder der Formwechsel einer KapG in eine PersG).

Beachte: Vorbehaltensfrist zur Vermeidung ungewollter Mitnahmeeffekte: Keine oder Wegfall der Steuerbegünstigung, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren **vor** oder nach dem Umwandlungsvorgang durch einen Erwerbsvorgang i. S. des § 1 Abs. 1–3 GrEStG erworben wurde (Mit Anzeigepflicht).

Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

I. Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen

	Verschonungsabschlag 85%		Verschonungsabschlag 100%	
	Bisheriges Recht	Kabinettsentwurf	Bisheriges Recht	Kabinettsentwurf
1. Alternative				
Verwaltungsvermögen	unter 50%	unter 50%	unter 10%	unter 10%
Lohnsumme	650 %	400%	1000%	700%
Behaltefrist	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
2. Alternative				
Verwaltungsvermögen	unter 50%	unter 50%	unter 10%	unter 10%
Beschäftigtenzahl	10 oder weniger	20 oder weniger	10 oder weniger	20 oder weniger

Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

II. Senkung der Erbschaftsteuerbelastung in der Steuerklasse II (Geschwister und Neffen)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (€)	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15 (30)	30
300.000	11	20 (30)	30
600.000	15	25 (30)	30
6.000.000	19	30 (30)	30
13.000.000	23	35 (50)	50
26.000.000	27	40 (50)	50
Über 26.000.000	30	43 (50)	50

Koalitionsvertrag

Auf der politischen Agenda stehen weitere mittelfristigen Ziele für die Unternehmensbesteuerung:

- ◆ Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung
- ◆ Grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen
- ◆ Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft (Modell Österreich?)
- ◆ Festhalten an der Freistellungsmethode bei ausländischen Einkünften
- ◆ Einrichtung einer Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzen

Koalitionsvertrag

Auf der politischen Agenda stehen weitere mittelfristigen Ziele für die Unternehmensbesteuerung:

Umsatzsteuer

- ◆ Besteuerung von Postdienstleistungen
- ◆ Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter

Teil II

Weitere steuerliche Hinweise zum Jahresende 2009

Weitere steuerliche Hinweise zum Jahresende 2009

Zum Jahreswechsel kommt zusätzlich eine Flut von gesetzlichen Änderungen auf die Bürger zu, die bereits aktuell oder erst ab 2010 ihre volle Wirkung zeigen:

- Bürgerentlastungsgesetz
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- Jahressteuergesetz 2009

Überblick – Einige „Highlights“

Betrieblicher Anpassungsbedarf durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das neue Bilanzrecht gilt grundsätzlich erstmals für 2010 beginnende Wirtschaftsjahre, was aber zumindest Anpassungsbedarf oder Vorarbeit für den Jahresabschluss 2009 bedeutet.

Die Änderungen bei den Schwellenwerten und der umgekehrten Maßgeblichkeit gelten bereits ab 2008 sowie auf Antrag in vollem Umfang ab 2009.

Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Anhebung der Schwellenwerte		
	HGB	HGB n.F.
Kleine KapG	Bilanzsumme ≤ TEuro 4.015	Bilanzsumme ≤ TEuro 4.840
	Umsatzerlöse ≤ TEuro 8.030	Umsatzerlöse ≤ TEuro 9.680
	Ø Arbeitnehmer ≤ 50	Ø Arbeitnehmer ≤ 50
Mittelgroße KapG	Bilanzsumme ≤ TEuro 16.060	Bilanzsumme ≤ TEuro 19.250
	Umsatzerlöse ≤ TEuro 32.120	Umsatzerlöse ≤ TEuro 38.500
	Ø Arbeitnehmer ≤ 250	Ø Arbeitnehmer ≤ 250
Große KapG	Bilanzsumme > TEuro 16.060	Bilanzsumme > TEuro 19.250
	Umsatzerlöse > TEuro 32.120	Umsatzerlöse > TEuro 38.500
	Ø Arbeitnehmer > 250	Ø Arbeitnehmer > 250

Überblick

I. Betrieblicher Anpassungsbedarf durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- **Neue Größenklassen**

Die für den Umfang der Informationspflichten einer Kapitalgesellschaft entscheidenden Größenklassen werden angehoben, indem die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse um 20 % erhöht werden. So kommen mehr Unternehmen als bisher in den Genuss von Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften.

- **Wegfall der Buchführungspflicht**

Einzelkaufleute werden von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit, wenn sie in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höchstens 50.000 EUR Gewinn und 500.000 EUR Umsatz aufweisen.

I. Betrieblicher Anpassungsbedarf durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

• Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Grundregel: Die handelsrechtlichen Bilanzierungen sind dem Grunde und der Höhe nach für die Steuerbilanz maßgebend, sofern das Steuerrecht diese Maßgeblichkeit nicht durch abweichende Bilanzierungsregeln wie z. B. Drohverlustrückstellung oder Teilwert-AfA nur bei dauernder Wertminderung durchbricht. Nimmt der Kaufmann ein HGB-Aktivierungswahlrecht in Anspruch, besteht in der Steuerbilanz ein Aktivierungsgebot und Passivierungswahlrechte laut HGB führen steuerlich zum Passivierungsverbot.

II. Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz plus Rechtsverordnung)

- Besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten **ab 2010** bei Geschäftsbeziehungen zu Ländern, die keinen Auskunftsaustausch nach OECD- Standard ermöglichen (Graue Liste).
- Bestimmte steuerliche Regelungen (Abzug von BA, Quellensteuerentlastung, Nichtanwendung Teileinkünfteverfahren; § 8b Abs.1 KStG) können ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sein oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden.

Überblick

II. Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz plus Rechtsverordnung)

Achtung:

Ratifiziert die Schweiz (und Liechtenstein) den Art 26 OECD-MA
rollt in 2010 die nächste Fahndungswelle an!

RWT Ansprechpartner

Yvonne Auer



Diplom-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH

Tel.: 07121 489-445

yvonne.auer@rwt-gruppe.de

Wolfgang Kirschning



**Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH

Tel.: 07121 489-265

wolfgang.kirschning@rwt-gruppe.de